



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

4. – 15. Dezember 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 5. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-128/22 Nordic Info

Reiseverbote während der Covid-19-Pandemie

Belgien verhängte im Sommer 2020 im Rahmen von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus ein Verbot nicht unbedingt notwendiger Reisen aus und nach Belgien, wobei ab dem 12. Juli 2020 eine farbliche Kennzeichnung verwendet wurde, die Länder nach ihrer epidemiologischen Lage in die Farben Rot, Orange oder Grün unterteilte.

Bei Grün war das Reisen ohne besondere Einschränkungen erlaubt. Orange bedeutete, dass vor Reisen in das betreffende Land gewarnt wurde und bei Rückkehr gebeten wurde, sich in Quarantäne zu begeben und sich zu testen, wozu jedoch keine Pflicht bestand. Bei Rot war das Reisen in dieses Land untersagt und mussten Reisende sich bei Rückkehr in Quarantäne begeben und sich einem Test unterziehen. Außerdem konnten Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden.

Der Reiseveranstalter NORDIC INFO organisiert u. a. Reisen nach Schweden, für das ab dem 12. Juli 2020 die Warnstufe Rot galt. NORDIC INFO stornierte daraufhin alle für die Sommersaison geplanten Reisen von Belgien nach Schweden, informierte die dort bereits anwesenden Reisenden und gewährte ihnen Beistand.

Am 15. Juli 2020 wurde der Farbcode für Schweden auf Orange umgestellt, wodurch das Reisen in dieses Land wieder möglich wurde.

NORDIC INFO wirft dem belgischen Staat vor, Fehler beim Erlass der

fraglichen Regelung gemacht zu haben, und fordert vor einem belgischen Gericht Ersatz des Schadens, der durch die Einführung und Änderung der Farbcodes entstanden sei.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof ersucht, zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen mit der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 und dem Schengener Grenzkodex vereinbar sind.

Generalanwalt Emiliou hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 7. September 2023 vorgeschlagen zu entscheiden, dass das Unionsrecht den vorübergehenden Reiseverboten und Grenzkontrollen grundsätzlich nicht entgegensteht. Allerdings können sie nur in Fällen gerechtfertigt werden, in denen eine ernste Gefahr für die öffentliche Gesundheit bzw. eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung vorliege.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. Dezember 2023

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtsmittelsachen C-451/21 P Luxemburg / Kommission und C-454/21 P Engie Global LNG Holding u.a. / Kommission

Staatliche Beihilfen – Tax Rulings

Mit Beschluss vom 20. Juni 2018 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg zwei Unternehmen der Engie-Gruppe erlaubt habe, rund ein Jahrzehnt lang auf nahezu die Gesamtheit ihrer Gewinne keine Steuern zu zahlen. Dies sei nach den EU-Beihilfavorschriften unzulässig, weil Engie daraus ein unangemessener Vorteil entstanden sei. Luxemburg müsse die nicht gezahlten Steuern in Höhe von rund 120 Mio. Euro zurückfordern (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4228](#)).

Gegen diesen Beschluss haben Luxemburg und die Engie-Gruppe Klagen beim Gericht der EU erhoben, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 12. Mai 2021 wies das Gericht die Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/21](#)).

Die Engie-Gruppe und Luxemburg verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 die Ansicht vertreten, die Kommission habe zu Unrecht festgestellt, dass Luxemburg der Engie-Gruppe unzulässige staatliche Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewährt habe. Sie hat dem Gerichtshof daher vorgeschlagen, den Rechtsmitteln stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 73/23](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-451/21](#)

[Weitere Informationen C-454/21](#)

Dienstag, 5. Dezember 2023

Urteile des [Gerichtshofs \(Große Kammer\)](#) in den Rechtssachen [C-683/21 Nacionalinis visuomenės sveikatos centras](#) und [C-807/21 Deutsche Wohnen](#)

Sanktionierung von Unternehmen bei Datenschutzverstößen

[C-683/21 Nacionalinis visuomenės sveikatos centras](#): Das Regionalverwaltungsgericht Vilnius (Litauen) hat darüber zu entscheiden, ob dem Nationalen Öffentlichen Gesundheitszentrum (NÖGZ), das dem Gesundheitsministerium untergeordnet ist, durch die litauische Datenschutzbehörde ein Bußgeld auferlegt werden kann.

Das Regionalverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es möchte wissen, ob unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls das NÖGZ als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO anzusehen ist und ob das NÖGZ sowie das IT-Unternehmen, das es für die Entwicklung einer App zur Erhebung und Überwachung von Daten von Personen, die mit Covid-19 Infizierten in Kontakt waren, auswählte, als „gemeinsam Verantwortliche“ anzusehen sind.

Außerdem hält es für klärungsbedürftig ob gegen einen Verantwortlichen,

der weder vorsätzlich noch fahrlässig gegen die DSGVO verstoßen hat, eine Geldbuße verhängt werden kann.

Generalanwalt Emiliou hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 u.a. vorgeschlagen zu entscheiden, dass eine Geldbuße nur verhängt werden darf, wenn der Verstoß gegen die DSGVO „vorsätzlich oder fahrlässig“ begangen wurde.

Außerdem könne eine Geldbuße auch dann verhängt werden, wenn die unrechtmäßige Verarbeitung von einem Auftragsverarbeiter vorgenommen wird, solange feststehe, dass dieser im Auftrag des Verantwortlichen handele.

[C-807/21 Deutsche Wohnen](#): Das Kammergericht Berlin hat darüber zu entscheiden, ob dem Immobilienunternehmen Deutsche Wohnen Geldbußen auferlegt werden durften, weil es personenbezogene Daten von Mietern länger als nötig aufbewahrt hat, wie etwa Ausweiskopien und Gehaltsbescheinigungen.

Das Kammergericht ersucht den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung. Es möchte wissen, ob einem Unternehmen nur dann eine Geldbuße auferlegt werden darf, wenn ihm ein schuldhafter Verstoß eines leitenden Mitarbeiters zuzurechnen ist, oder ob es selbständig und womöglich verschuldensunabhängig für Datenschutzverstöße haftet.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2023 vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen, das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, nicht von der vorherigen Feststellung eines Verstoßes durch eine oder mehrere individualisierte natürliche Person(en), die in seinem Dienst stehen, abhängt. Geldbußen könnten nach der DSGVO nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit verhängt werden.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-683/21](#)

[Weitere Informationen C-807/21](#)

Terminverschiebung!

Die ursprünglich für Dienstag, den 5. Dezember 2023 angekündigte

mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-742/22 Mazepin / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir werden den neuen Termin zu gegebener Zeit ankündigen.

Weitere Informationen

Dienstag, 5. Dezember 2023

9.30 Uhr (statt wie ursprünglich angekündigt 14.30 Uhr)!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-743/22 Nikita Dmitrievich Mazepin / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Nikita Dmitrievich Mazepin einzufrieren und ihm die Einreise in bzw. die Durchreise durch die EU zu untersagen. Dieser Beschluss wurde September 2022 bis zum 15. März 2023 verlängert.

Nikita Mazepin sei der Sohn von Dmitry Arkadievich Mazepin, dem ehemaligen Generaldirektor der JSC UCC Uralchem. Er sei bis März 2022 Fahrer im Haas-F1-Team gewesen, das von Uralchem gesponsert wurde.

Er sei eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden Geschäftsmann (seinem Vater), der in Bereichen der Wirtschaft tätig gewesen sei, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Beschlüssen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 1. März

und 19. Juli 2023 hat der Präsident des Gerichts die Sanktionen teilweise ausgesetzt, nämlich soweit das für erforderlich ist, damit Herr Mazepin seine Karriere als Rennfahrer in der EU fortsetzen kann.

Heute findet die mündliche Verhandlung im Hauptverfahren statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Dezember 2023

Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-634/21 SCHUFA Holding (Scoring)

Erstellung von Score-Werten durch private Wirtschaftsauskunfteien

sowie in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 SCHUFA Holding (Restschuldbefreiung)

Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien

C-634/21: Die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sog. Score-Werte. Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale als auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt.

Eine Betroffene, die die Löschung ihrer Ansicht nach falscher Eintragungen sowie Auskunft über die über sie gespeicherten Daten begehrt, wandte sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dieser lehnte ihr Begehren jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht

den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO).

Es möchte in erster Linie wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, unter das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung fällt und somit nur dann zulässig ist, wenn ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (siehe auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 15/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass bereits die automatisierte Erstellung eines Scoring-Wertes eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung darstellt, wenn dieser Wert von dem Verantwortlichen an Dritte übermittelt wird, die ihn dann ihrer Entscheidung über die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit der betroffenen Person maßgeblich zugrunde legen (siehe Pressemitteilung [Nr. 49/2023](#)).

[C-26/22 und C-64/22](#): Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat auf die Klage eines Betroffenen hin darüber zu entscheiden, ob der Hessische Datenschutzbeauftragte es zu Recht abgelehnt hat, darauf hinzuwirken, dass die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Eintragung einer Restschuldbefreiung löscht. Die Information über die Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, wo sie allerdings nach sechs Monaten gelöscht wird.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) sowie der EU-Grundrechte-Charta.

Es möchte u.a. wissen, ob private Wirtschaftsauskunfteien Daten aus öffentlichen Verzeichnissen überhaupt anlasslos und somit auf Vorrat speichern dürfen, und das weit über deren Löschung im öffentlichen Verzeichnis hinaus, nämlich ggfs. noch weitere drei Jahre. Zudem möchte es wissen, ob es genügt, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Beschwerde überhaupt befasst und dem Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist antwortet – ähnlich wie bei einer Petition –, oder ob seine Entscheidung von den Gerichten inhaltlich voll überprüft werden kann (vgl. auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 14/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Speicherung von Informationen

über eine Restschuldbefreiung aus einem öffentlichen Register durch eine private Wirtschaftsauskunftei über einen Zeitraum, der über denjenigen hinausgeht, in dem sie im öffentlichen Register verfügbar sind, gegen die DSGVO verstößt.

Aus der DSGVO ergebe sich außerdem, dass ein rechtsverbindlicher Beschluss einer Aufsichtsbehörde einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle unterliege (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 49/2023](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-634/21

Weitere Informationen C-26/22

Weitere Informationen C-64/22

Donnerstag, 7. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-518/22 AP Assistenzprofis

Persönliche Assistenz für Menschen mit
Behinderungen – Diskriminierung
wegen des Alters?

AP Assistenzprofis ist ein Assistenzdienst. Das Unternehmen bietet Menschen mit Behinderungen Beratung, Unterstützung sowie Assistenzleistungen in verschiedenen Bereichen des Lebens (sog. Persönliche Assistenz) an. Die Kosten für Assistenzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Leistungs-/Kostenträger getragen.

AP Assistenzprofis veröffentlichte ein Stellenangebot, demzufolge eine 28jährige Studentin „weibliche Assistentinnen“ in allen Lebensbereichen des Alltags suchte, die „am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein“ sollten.

Eine 50-jährige Bewerberin, deren Bewerbung erfolglos blieb, sieht sich aufgrund ihres Alters diskriminiert und hat das Unternehmen vor den deutschen Arbeitsgerichten auf Zahlung einer Entschädigung verklagt.

AP Assistenzprofis hält die Ungleichbehandlung wegen des Alters für gerechtfertigt. Nach dem SGB Leistungsberechtigte, die eine persönliche Assistenz in Anspruch nähmen, hätten ein Wunsch- und Wahlrecht auch im Hinblick auf das Alter der Assistenten/innen. Nur so sei eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 ersucht (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 9/22](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 vorgeschlagen zu entscheiden, dass das Unionsrecht einer solchen altersbedingten Ungleichbehandlung nicht entgegensteht, sofern sie zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Dezember 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-706/22 Konzernbetriebsrat

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Societas Europaea

Der Konzernbetriebsrat der O SE & Co. Kommanditgesellschaft (O KG) und die Leitung der O Holding SE (Holding SE) streiten darüber, ob ein Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Societas Europaea (SE) einzuleiten ist und damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen sind.

Der antragstellende Konzernbetriebsrat der O KG macht in dem von ihm eingeleiteten Beschlussverfahren geltend, die Leitung der Holding SE sei verpflichtet, ein Verfahren zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums einzuleiten. Da die Holding SE in mehreren Mitgliedstaaten über Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften verfüge, seien die die – grundsätzlich vor der Eintragung einer SE

durchzuführenden – Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung nachzuholen. Die Leitung der Holding SE hat dagegen die Auffassung vertreten, es bestehe keine Pflicht, solche Verhandlungen nachträglich durchzuführen.

Hierzu ersucht das Bundesarbeitsgericht den EuGH um Auslegung des Unionsrechts.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Dezember 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Insolvenz von Reiseveranstaltern

Zwei Verbraucher haben mit den Reiseveranstaltern Flamenco Sprachreisen GmbH bzw. Exclusive Destinations NV Pauschalreiseverträge abgeschlossen. Während der Covid-19 Pandemie wurden beide Unternehmen für insolvent erklärt und geschlossen.

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und das Unternehmensgericht von Brüssel wollen vom Gerichtshof wissen, ob laut dem Unionsrecht zu Pauschalreisen Zahlungen des Reisenden, die er vor Reiseantritt an den Reiseveranstalter geleistet hat, nur dann gesichert sind, wenn die Reise infolge der Insolvenz nicht stattfindet, oder ob auch Zahlungen abgesichert sind, die vor Insolvenzeröffnung an den Reiseveranstalter geleistet wurden, wenn der Reisende vor der Insolvenz aufgrund von außergewöhnlichen Umständen zurücktritt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-771/22](#)

[Weitere Informationen C-45/23](#)

Dienstag, 12. Dezember 2023

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-611/22 P Illumina /
Kommission und C-625/22 P Grail / Kommission und Illumina**

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 13. Juli 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/22](#)).

Illumina und Grail verfolgen ihr Anliegen weiter im Rahmen von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen C-611/22

Weitere Informationen C-625/22

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-457/21 P Kommission / Amazon.com u.a.

Staatliche Beihilfen - Tax Rulings

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. Euro gewährt habe.

Die Steuerbelastung von Amazon sei durch einen Steuervorbescheid, der 2003 ausgestellt und 2011 verlängert worden sei, ohne triftigen Grund verringert worden. So seien fast drei Viertel der Gewinne von Amazon nicht besteuert worden. Diese selektive Begünstigung verstoße gegen das unionsrechtliche Verbot staatlicher Beihilfen. Die Kommission hat daher Luxemburg aufgefordert, die staatliche Beihilfe – nachdem ihr genauer Betrag von den luxemburgischen Steuerbehörden berechnet worden sei – von Amazon EU zurückzufordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3701](#)).

Luxemburg und Amazon haben gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 erklärte das Gericht das Kommissionbeschluss für nichtig. Die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Steuerlast einer europäischen Tochtergesellschaft des Amazon-Konzerns zu Unrecht verringert worden wäre (siehe Pressemitteilung [Nr. 79/21](#)).

Die Kommission hat dieses Urteil des Gerichts im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwältin Kokott hat dem Gerichtshof in ihren Schlussanträgen vom 8. Juni 2023 vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 97/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-340/21 Natsionalna agentsia za prihodite

Immaterieller Schadensersatz bei Datenleck wegen Hackerangriffs?

Aufgrund eines Hackerangriffs gegen die bulgarische Agentur für staatliche Einnahmen gelangten personenbezogene Daten tausender Bürger ins Internet. Eine Betroffene hat die Agentur vor den bulgarischen Gerichten auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von umgerechnet gut 500 Euro verklagt. Sie macht geltend, dass die Agentur ihre Daten nicht hinreichend geschützt habe. Sie befürchtet, dass ihre offengelegten Daten künftig missbraucht werden, um auf ihr Eigentum und ihre Bankkonten zuzugreifen, um Kredite in ihrem Namen abzuschließen und ihre Identität zu stehlen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste bulgarische Gericht hat den Gerichtshof um Präzisierung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz nach der Datenschutzgrundverordnung ersucht.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2023 die Ansicht vertreten, dass bei einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten durch Dritte der Verantwortliche für mutmaßliches Verschulden hafte und ein Ersatz des immateriellen Schadens in Betracht kommen könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 67/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/22 Kommission / Rumänien (Stilllegung von Deponien)

Antrag auf Verhängung finanzieller Sanktionen wegen Nichtdurchführung

Auf eine erste Vertragsverletzungsklage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 18. Oktober 2018 fest, dass Rumänien gegen die Richtlinie 1999/31 über Abfalldeponien verstoßen habe, weil es 68 Abfalldeponien, die keine Zulassung für den Weiterbetrieb erhalten hätten, nicht stillgelegt habe.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Rumänien dieses Urteil bislang nicht vollständig durchgeführt habe, da 44 der 68 Deponien noch immer nicht geschlossen worden seien. Sie hat daher eine zweite Vertragsverletzungsklage erhoben, mit der sie auch die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Rumänien beantragt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-206/22 Sparkasse Südpfalz

Quarantänepflicht während des Urlaubs

Ein Arbeitnehmer der Sparkasse Südpfalz musste im Kontext der Covid-19-Pandemie während seines Urlaubs unerwartet in Quarantäne.

Das Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass der Urlaubsanspruch auch dann als verbraucht gilt, wenn der Arbeitnehmer während eines genehmigten Urlaubs von einem unvorhersehbaren Ereignis (Quarantäne) betroffen ist.

Generalanwalt Pikamäe hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-626/22 Ilva u. a.

Emissionen des Stahlwerks Ilva im süditalienischen Tarent

Mehrere Einwohner der süditalienischen Stadt Tarent sowie von Nachbargemeinden haben vor einem italienischen Gericht gegen die Fortsetzung des Betriebs des in Tarent gelegenen Stahlwerks Ilva in der bisherigen Art und Weise geklagt. Sie sehen sich durch die Emissionen, die von diesem Stahlwerk ausgehen, ihren Rechten auf Gesundheit und ein unbeschwertes Leben sowie in ihren Klimarechten verletzt.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-684/22 Stadt Duisburg, C-685/22 Stadt Wuppertal und C-686/22 Stadt Krefeld (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

Fünf eingebürgerte deutsche Staatsangehörige, die nach ihrer

Einbürgerung in Deutschland aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, erwarben letztere kurze Zeit später wieder.

Nach Anhörung stellten die Stadt Wuppertal, die Stadt Krefeld bzw. die Stadt Duisburg fest, dass wegen des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen nicht mehr bestehe.

Dagegen haben die Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass im Falle des freiwilligen Erwerbs einer (nicht privilegierten) Staatsangehörigkeit eines Drittstaats die deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes verloren gehen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-684/22

Weitere Informationen C-685/22

Weitere Informationen C-686/22

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

